



## **VERFÜGUNG**

**vom 5. Juni 2008**

### **Bubikon. Nutzungsplanung (Teilrevision Zonenplan und Bauordnung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit RRB Nr. 2739/2003 wurde die Revision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung genehmigt. Am 12. Dezember 2007 beschloss die Gemeindeversammlung Bubikon die Erweiterung der Industriezone Rosswies und drei Änderungen der Bauordnung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 31. Januar 2008 und des Bezirkrates Hinwil vom 28. Januar 2008 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 12. Februar 2008 ersucht die Gemeinde Bubikon um Genehmigung der Vorlage.

Damit die im Industriegebiet Rosswies ansässige Hightech-Metallverarbeitungsfirma Alois Güntensperger AG ihren Betrieb vergrössern kann, muss die Industriezone um rund 2000 m<sup>2</sup> erweitert werden. Die Zonenerweiterung stellt die betrieblich erforderliche Grösse dar, um den bestehenden Firmenstandort zu erhalten und eine zeitgemässe technische Entwicklung zu ermöglichen. Sie bedingt die Verlegung des Wändhüslenbaches und die Korrektur der Gemeindegrenze Dürnten/Bubikon. Die Einzonung wird unter Würdigung aller Umstände als untergeordnete Abweichung im Sinne von § 16 Abs. 2 PBG beurteilt. Die Verschiebung der Gemeindegrenze Bubikon/Dürnten wurde genehmigt. Das Projekt zur Bachverlegung liegt vor.

Mit der Anpassung der Vorschrift betreffend der Quergiebel in der Weilerkernzone wird der Erhaltung des Ortsbildes Rechnung getragen. Die Voraussetzung des MINERGIE-Standards im Rahmen von Arealüberbauungen und der Sonderbauvorschriften für die Gewerbe- und Industriezone leistet einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Energieverbrauchs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Bubikon am 12. Dezember 2007 festgesetzte Erweiterung der Industriezone Rosswies und die Änderung der Bauordnung betreffend Dachgestaltung in der Weilerkernzone (Art. 12 Abs. 1) und MINERGIE-Standard (Art. 31 Abs. 5 und Art. 40 Abs. 1 lit. e) werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Bubikon wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und nach Eintritt der Rechtskraft die Zonenplanänderung in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Bubikon, an das Amt für Raumordnung und Vermessung und an die Kanzlei der Baurekurskommissionen (unter Beilage von je zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier) sowie an das Ingenieur- und Vermessungsbüro U. Hürlimann AG, Sennweidstrasse 9, 8608 Bubikon (Nachführungsstelle).

Zürich, den 5. Juni 2008  
080180/Oca/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

